



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen



11016 Berlin

per E-Mail:



Kontakt:

Stefanie Holitschke  
stefanie.holitschke@leasingverband.de  
Fon +49(0)30-20 63 37-13  
Fax +49(0)30-20 63 37-70

Berlin, 30. Dezember 2016

**GZ VII A 3a - WK 5023/14/10004 :007  
DOK 2016/1086858**

**Stellungnahme des BDL zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Sehr geehrte Frau 

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten auf zwei für die Leasing-Branche zentrale Themen eingehen:

**I. Risikobasierter Ansatz – Anhang 1-E**

Die Stärkung des risikobasierten Ansatzes ist, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 13 GwG-E, zu begrüßen. Eine institutsspezifische Risikoanalyse ermöglicht die gesamtheitliche Berücksichtigung aller für das jeweilige Institut maßgeblichen Faktoren u. a. hinsichtlich Produkt, Vertragspartner und Vertriebsweg und stellt damit ein probates Mittel zur Ermittlung der individuellen Risikolage dar.

Die Aufzählung nicht abschließender Faktoren und möglicher Anzeichen für das Vorliegen eines potenziell geringen Risikos in Anhang 1-E dient als Hilfestellung für die Institute und ist der abschließenden Normierung expliziter Fallgruppen, in denen ein geringes Risiko vorliegt, vorzuziehen. Jedoch sollten sich die bereits durch den Gesetzgeber vorgenommenen und bewährten Risikoklassifizierungen in der Neufassung des Geldwäschegesetzes als Faktor für ein potenziell geringeres Risiko in Anhang 1-E widerspiegeln. Nach aktueller Rechtslage kann bei Leasing-Verträgen gemäß § 25 i KWG von einem geringen Risiko ausgegangen werden. Die geringe Geldwäscherichtigkeit von Leasing-Finanzierungen beruht dabei auf verschiedenen Faktoren:

(1) Der Leasing-Geber bleibt grundsätzlich bis zum Ende des Leasing-Vertrages Eigentümer des Leasing-Objektes. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Leasing-Nehmer das Objekt – sofern ihm keine Kaufoption eingeräumt wurde – daher regelmäßig an die Leasing-Gesellschaft zurückzugeben. Es besteht also im Regelfall kein Anspruch des Leasing-Nehmers darauf, das Leasing-Objekt zum Ende der Laufzeit zu erwerben. Abgesehen von der Nutzung des Leasing-Objektes verlore ein potenzieller Geldwäscher somit sein gesamtes eingesetztes Geld am Ende der Vertragslaufzeit.



(2) Auch die Konstellation, in der eine Kaufoption besteht, ist für einen potenziellen Geldwäscher äußerst unattraktiv. Leasing-Verträge sind Dauerschuldverhältnisse mit einer durchschnittlichen Laufzeit von vier Jahren. Ein Geldwäscher wird naturgemäß kein Interesse an jahrelangen Wartezeiten haben. In den meisten Leasing-Konstellationen sind Geldwäscheaktivitäten daher schlichtweg nicht denkbar.

(3) Darüber hinaus werden die Leasing-Raten fast ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Bankkonto des Leasing-Nehmers durch die Leasing-Gesellschaft eingezogen. Entsprechende Konten von Leasing-Nehmern unterliegen bereits der geldwäscherechtl. Prüfung durch die Banken. Daher stammen Leasing-Raten regelmäßig aus Beständen bereits zuvor identifizierten Geldes. Die Verpflichtung der Leasing-Gesellschaften führt damit lediglich zu einer „doppelten Geldwäscheprüfung“.

**Wir bitten Sie daher, Anhang 1 (2) -E wie folgt zu ergänzen:**

*„f) Leasingverträge, bei denen die Transaktionen über Bankkonten abgewickelt werden.“*

## **II. Möglichkeiten der Fernidentifizierung - § 12 GwG-E**

Da Leasing-Gesellschaften anders als bspw. Banken nicht über ein Filialnetz verfügen und der Vertrieb über verschiedene Modelle des „Fernvertriebs“ organisiert ist, ist die Fernidentifizierung für die Leasing-Branche besonders bedeutsam. Nicht wenige Leasing-Gesellschaften haben die Prozesse zur Videoidentifizierung im Vertrauen auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin bereits eingerichtet. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für gleichwertige Identifizierungsverfahren zu begrüßen, wenn auch eine konkrete gesetzliche Regelung zu den Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren wünschenswert wäre. Bei der Ausgestaltung des entsprechenden BaFin-Rundschreibens bitten wir Sie zu beachten, dass die Anforderungen an nachgelagerte Prozesse nicht dazu führen dürfen, dass dieses wichtige Instrument der Fernidentifizierung künftig ausschließlich von Kreditinstituten genutzt werden kann. Insbesondere Verpflichteten nach dem GwG, bei denen das Geldwäscherisiko nachweislich geringer ist, müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die gleichen Möglichkeiten der Fernidentifizierung offen stehen.

Darüber hinaus möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- § 4 Absatz 2 Nummer 3 GwG-E: Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist es ausreichend, wenn Institute die aktuelle Risikoanalyse lediglich auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an diese zu übermitteln haben.
- § 5 Absatz 6 Satz 2 GwG-E: Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Übermittlung der Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen könnten insbesondere kleine Institute vor große Herausforderungen stellen, so dass diese letztlich auf den Postweg zurückgreifen müssten. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Möglichkeit zu einem sicheren Upload der Informationen einrichtet.



- § 7 Absatz 3 Nummer 3 GwG-E: Die Forderung, dass digital gespeicherte Unterlagen und Informationen auch noch nach Jahren binnen 48 Stunden lesbar gemacht werden müssen, ist gerade bei dezentralen IT-Systemen nicht realisierbar. Insbesondere bei kleineren Instituten werden durch diese Forderung unnötige finanzielle und technische Ressourcen gebunden. Die Frist sollte den Umständen angemessen flexibel sein.
- § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG-E: Die Aufbewahrungsfrist beginnt nunmehr mit dem Ende der Geschäftsbeziehung. Das Ende der Geschäftsbeziehung ist jedoch kein objektiver Anknüpfungspunkt für eine Fristberechnung. Die Aufbewahrungsfrist sollte daher an den Zeitpunkt der Aufzeichnung oder den Erhalt der Unterlagen anknüpfen.

Für ergänzende Erläuterungen und Ausführungen stehen wir Ihnen gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler  
Hauptgeschäftsführer

Stefanie Holitschke  
Referatsleiterin Recht